

# Satzung

der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben e. V.

Sitz: 10117 Berlin, Kronenstr. 4

## Inhalt

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Zielsetzung und Tätigkeit
- § 3a Vergütung an Ehrenamtsträger
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organisation und Organe
- § 6 Delegiertenversammlung
- § 7 Regionalversammlungen
- § 8 Präsidium
- § 9 Revisoren
- § 10 Wissenschaftlicher Beirat
- § 11 Geschäftsstelle
- § 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 13 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft
- § 14 Schiedsgerichtsklausel
- § 15 Haftungsbegrenzung
- § 16 Auflösung des Vereins und Schlussbestimmungen

**DGHS**

Mein Weg. Mein Wille.

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

Die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins (e. V.).

Sitz und Gerichtsstand ist Berlin.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist:

- Förderung des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Ziffer 3 und 9 AO)
- Gesetzesvorschläge zur Humanisierung des Sterbealltags
- Nachhaltige Verbesserung der Rechte Sterbender in Altenheimen, Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern sowie der Privatpflege, möglicher Unterhalt und Betrieb eines Pflegeheimes (§ 52 Abs. 2 Ziffer 4 AO)
- Förderung von Wissenschaft und Forschung für eine humanere Gestaltung des Lebensendes und deren sozialen, psychologischen, medizinischen und ethischen Voraussetzungen (§ 52 Abs. 2 Ziffer 1 AO)
- Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Ziffer 7 AO)
- Unentgeltliche Beratung von Menschen, die sich über Hilfen der Sterbegleitung informieren möchten.
- Vorsorgemaßnahmen für Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 52 Abs. 2 Ziffer 3 AO)
- Unentgeltliche Beratung und Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen hinsichtlich Suizidprophylaxe
- Förderung von Information und Kommunikation für Sehbehinderte und Blinde

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 AO. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ehrenamtliche Funktionsträger haben nur Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft entstehen. Die Vergütung für hauptamtliche Kräfte soll sich vergleichsweise an den Tarifen im öffentlichen Dienst orientieren. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

---

### **§ 3 Zielsetzung und Tätigkeit**

**Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

Die DGHS arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts.

Die Gesellschaft fördert das öffentliche Gesundheitswesen durch Verbesserung der Bedingungen für Sterbende. Sie versteht sich als eine Bürgerrechtsbewegung und Menschenrechtsorganisation zur Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des Menschen bis zur letzten Lebensminute (nach Artikel 1, Abs. 1 des Grundgesetzes GG). Ihre Tätigkeit richtet sich sowohl auf die Allgemeinheit als auch auf die Mitglieder. Sie trägt zur Willensbildung hinsichtlich der Verfügung über das eigene Leben und deren Verwirklichung in unserem Staate bei. Die Gesellschaft arbeitet bei Bedarf mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, die die Voraussetzungen einer gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erfüllen, auf nationaler und internationaler Ebene zusammen.

Sie ist parteipolitisch unabhängig und dem Gedanken der Aufklärung und des Humanismus verpflichtet. Maßnahmen und Tätigkeiten sind in folgenden Bereichen ihrer Zielsetzung vorrangig umzusetzen

- Seelische Betreuung und Begleitung Sterbender durch ehrenamtliche regionale Ansprechpartner
- Patientenschutzinformationen und -formblätter
- Formulare zur Einwilligung gemäß § 226a StGB (Einwilligungsverfügungen zur Heilbehandlung)
- Aufklärung der Öffentlichkeit zu Fragen der Organspende; Angebot von Organspende-Ausweisen und Willensverfügungen zu Fragen der Organentnahme
- Hinterlegung des Patientenschutzbriefes in einer EDV-gestützten Datenbank (Zentrale für Patientenschutz)
- Herausgabe einer Verbandszeitschrift
- Patientenschutzhinweise im Mitgliedsausweis
- Notfall-Ausweis
- unentgeltliche Hilfe gegen unbemerktes Sterben
- Info-Stände zur Aufklärung der Öffentlichkeit
- Informationen zu praktischen Lebenshilfen
- DGHS-Vorlesedienst für sehbehinderte Mitglieder (Tonbandkassetten mit Texten aus der Zeitschrift)
- unentgeltliche persönliche Beratung in Konflikt- und Trauerfällen
- Gesprächskreise
- unentgeltliche Hilfen durch ehrenamtliche regionale Mitarbeiter und Ansprechpartner
- unentgeltliche Anfragemöglichkeit in regionalen Kontaktstellen

- Sterbeforschung
- Unterstützung bei der Durchsetzung von Patientenverfügungen

Die DGHS kann Teilbereiche ihrer Tätigkeit anderen Organisationen oder Personen überantworten oder mit anderen Einrichtungen, Organisationen und Personen kooperieren, sofern es sich hierbei um Hilfspersonen i. S. § 57 Abs. 1 S 2 AO handelt, um die DGHS-Zielsetzung zu verwirklichen. Entscheidungen darüber trifft das Präsidium.

Ihr Bestreben ist, das Selbstbestimmungsrecht der Menschen in Deutschland zu stärken und im Sinne des Grundgesetzes die Gewissensfreiheit in allen Bereichen durchzusetzen.

Die DGHS initiiert und fördert Maßnahmen, die das Selbstbestimmungsrecht des Menschen im Rahmen des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats durch geeignete Willensverfügungen und gemeinwohlorientierte Hilfen verbessern, die Autonomie des Menschen im Prozess des Sterbens stärken und der Humanität in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen dienlich sind; insbesondere sind hier auch die zwischenmenschlichen Beziehungen von Sterbenden außerhalb des Krankenhauses und anderer Institutionen des Gesundheitswesens zu verbessern. Dem sterbenden Menschen soll geholfen werden, zu Hause zu sterben und im Kreise seiner Angehörigen, wenn er dies will. Die DGHS fördert wissenschaftliche Forschung, veranstaltet Tagungen und Kongresse, die die Öffentlichkeit für die Problematik eines humanen Sterbens sensibilisieren, sowie Seminare zur Sterbebegleitung. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse müssen zeitnah veröffentlicht werden. Die wissenschaftlichen Ergebnisse dienen dazu, Vorschläge zur Verbesserung des gegenwärtigen Rechts zu unterbreiten (§ 52 Abs. 2 Ziffer 1 AO).

### **§ 3a Vergütungen an Ehrenamtsträger**

Den Mitgliedern des Präsidiums, den Revisoren / Revisorinnen sowie den Kontaktstellenleitern / Kontaktstellenleiterinnen und den ehrenamtlichen regionalen Ansprechpartnern / Ansprechpartnerinnen kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung sowie die Erstattung aller tatsächlich entstandenen Auslagen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit entstehen, bezahlt werden. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Umfang der Tätigkeit ist nachzuweisen. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Über die Höhe der Tätigkeitsvergütung beschließt die ordentliche Delegiertenversammlung.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Dem Verein gehören an:

1. Mitglieder
2. Mitglieder mit Sonderstatus

- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Fördermitglieder.

(2) Die Mitgliedschaft (Abs. (1), Nr. 1) wird durch einen Aufnahmevertrag begründet, der zwischen dem/der Mitgliedschaftsbewerber/in und der DGHS zustande kommt. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, unabhängig von ihrem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis, ihrer Rasse oder Staatsangehörigkeit. Der/die Aufgenommene erhält einen Mitgliedsausweis und ein Exemplar der Satzung.

Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium.

Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können durch das Präsidium bzw. die Delegiertenversammlung aufgenommen werden.

Der Aufnahmeantrag zahlender Mitglieder muss schriftlich mit den von der DGHS vorgegebenen Aufnahmeformularen getätigt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, in dem die Aufnahme vorgenommen worden ist.

## **§ 5 Organisation und Organe**

(1) Die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) e. V. ist ein Verband mit zentraler Verwaltung.

Das Präsidium kann eine Geschäftsstelle betreiben und eine/n Geschäftsführer/Geschäftsführerin berufen.

Gleichermaßen kann das Präsidium Fachausschüsse installieren und Fachreferenten zu den Präsidiumssitzungen hinzuziehen.

(2) Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Regionalversammlungen
- c) das Präsidium
- d) das geschäftsführende Präsidium
- e) die Revisoren/innen
- f) der Wissenschaftliche Beirat.

## **§ 6 Delegiertenversammlung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung (DV) findet alle zwei Jahre statt.

Die Einladung hierzu muss durch den Präsidenten / die Präsidentin schriftlich sowohl an das Präsidium wie an die Delegierten erfolgen.

Die aus den Delegierten, dem Präsidium und den Revisoren/innen gebildete Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Präsidiumsmitglieder sind in der Delegiertenversammlung auch ohne Delegiertenstatus voll stimmberechtigt.

Die Delegiertenversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

In der Delegiertenversammlung werden behandelt:

- Berichte des Präsidiums mit den Tätigkeitsberichten
- Bericht des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin
- Bericht der Revisoren / innen
- der Haushaltsbericht und der Etatplan
- Bericht des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums
- Wahl eines stellvertretenden Schatzmeisters / einer stellvertretenden Schatzmeisterin
- Wahl von 2 Revisoren / innen
- Wahl von 2 stellvertretenden Revisoren / Revisorinnen
- Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Verbandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der finanziellen Entschädigung der ehrenamtlichen Mitarbeiter / innen

Der Bericht des Präsidenten / der Präsidentin und der Bericht der Revisoren / innen müssen schriftlich vorliegen. Kopien sind vorab allen Delegierten zusammen mit den Tagungsunterlagen zur DV zuzusenden.

Die Tagesordnung für eine Delegiertenversammlung erstellt der Präsident / die Präsidentin oder ein Vizepräsident / eine Vizepräsidentin unter Berücksichtigung der von den stimmberechtigten Delegierten eingegangenen Anträge. Sie enthält auch die Tagesordnungspunkte, die vom Präsidium oder geschäftsführenden Präsidium für wichtig erachtet werden. Anträge zur Tagesordnung können das Präsidium, das geschäftsführende Präsidium sowie jeder Delegierte / jede Delegierte stellen. Diese Anträge müssen schriftlich gestellt und kurz begründet werden und spätestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle (zu Händen des Präsidenten / der Präsidentin oder eines Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin) eingehen. Die Frist zur Einberufung der DV wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bekannt gemacht werden.

Beschlüsse bei der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer zweidrittel (2/3) Mehrheit der anwesenden Delegierten, zur Auflösung des Vereins bedarf es einer dreiviertel (3/4) Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn die Einberufung von der Mehrheit des Präsidiums oder mindestens von zwei Fünfteln der Delegierten unter schriftlicher Angabe von Gründen vom Präsidium verlangt wird.

---

Über den Ablauf der Delegiertenversammlung muss ein Beschlussprotokoll gefertigt werden. Die Protokollführung wird von den Delegierten einer zu benennenden Person übertragen.

## **§ 7 Regionalversammlungen**

Die Regionalversammlung hat die Aufgabe, Delegierte für die Delegiertenversammlung zu wählen. In den alten Bundesländern bilden die in einem Regierungsbezirk bzw. in einem Stadtstaat wohnenden Mitglieder die Regionalversammlung. Werden in einem Land die Regierungsbezirke aufgelöst/verändert, bilden die Mitglieder dieses Bundeslandes oder des neuen Gebietes eine Regionalversammlung. Die in den neuen Bundesländern wohnenden Mitglieder bilden je Bundesland eine Regionalversammlung. Diese Regionalversammlungen sind spätestens zehn Wochen vor einer ordentlichen Delegiertenversammlung durchzuführen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in der Verbandszeitschrift und / oder durch Rundschreiben der Geschäftsstelle. In diesem Fall sind die Einladungen spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Termin zur Post zu geben und gelten am

3. Werktag nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Den Mitgliedern, die eine Regionalversammlung bilden können, steht nach dem Mitgliederstand am 1. Januar eines Wahljahres für je angefangene 600 Mitglieder ein/e Delegierte/r zu. Keine Regionalversammlung ist verpflichtet, die mögliche Delegiertenzahl auszuschöpfen.

Die Delegierten stehen in keinem Auftragsverhältnis zur DGHS und sind an Weisungen nicht gebunden. Die Delegierten sind verpflichtet, das ihnen übertragene Mandat persönlich auszuüben.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre ab dem Wahltag. Die Delegierten bleiben jedoch im Amt, bis neue Delegierte gewählt sind.

Jeder / jede Delegierte hat eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Über den Ablauf der Regionalversammlung muss ein Beschlussprotokoll geführt werden. Die Protokollführung wird von den Mitgliedern einer zu benennenden Person übertragen.

## **§ 8 Präsidium**

Das Präsidium besteht aus dem / der Präsidenten / Präsidentin, zwei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen sowie dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und maximal bis zu drei Beisitzern. Der stellvertretende Schatzmeister / die stellvertretende Schatzmeisterin nimmt nach Bedarf an den Präsidiumssitzungen teil. Er / sie ist nur bei Abwesenheit des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin stimmberechtigt.

Die Mitglieder des Präsidiums werden auf vier Jahre gewählt, bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.

Für die Wahl in das Präsidium ist eine Mitgliedschaft in der DGHS zwingend erforderlich.

Das geschäftsführende Präsidium besteht aus den drei Präsidenten / Präsidentinnen und dem / der Schatzmeister / Schatzmeisterin.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind alleinvertretungsbe-rechtigt.

Das Präsidium entscheidet über die Angelegenheiten zwischen den Delegiertenversammlungen. Das Präsidium bewilligt die Stellen für hauptamtliche Kräfte. Das Präsidium ist berechtigt, die Satzung – ohne Beschluss der Delegiertenversammlung – insoweit anzupassen, als dies den Erfordernissen des Registergerichts zur Eintragung der Satzung oder zur Wiedererlangung bzw. Beibehaltung der Gemeinnützigkeit Rechnung trägt, und um offensichtliche Unrichtigkeiten zu beseitigen. Nachwahlen ausgeschiedener Präsidiumsmitglieder erfolgen auf der nächsten Delegiertenversammlung. Wird das Amt eines Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin vakant, so kann das Präsidium eines seiner Mitglieder zum Vizepräsidenten / zur Vizepräsidentin bis zur nächsten Delegiertenversammlung berufen.

Der Präsident / die Präsidentin ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorstand; Vertretungsmacht), ebenso wie jeder der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin. Jeder ist alleinvertretungsberechtig. Im Innenverhältnis ist eine Vertretung nur bei Verhinderung des Präsidenten / der Präsidentin möglich, unbeschadet der Wirksamkeit nach außen. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen vertreten den Präsidenten / die Präsidentin in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen bei der Wahl durch die Delegiertenversammlung. Die höhere Zahl der Wahlstimmen berechtigt zur vorrangigen Vertretung des Präsidenten / der Präsidentin bei dessen / deren Verhinderung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium über die Reihenfolge. Bei Verhinderung der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen vertritt der Schatzmeister / die Schatzmeisterin den Präsidenten / die Präsidentin.

Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin ist für das Rechnungswesen verantwortlich. Er / sie legt der Delegiertenversammlung den Haushaltsbericht und den Etatplan vor. Die Kassengeschäfte werden nach Maßgabe des geschäftsführenden Präsidiums geregelt. Die Vertretungsregelungen betreffen nur das Innenverhältnis.

Hauptamtliche Mitarbeiter können kein Satzungsamt (Präsidiumsmitglied, Revisor / in oder Delegierte) ausüben. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen beratend, aber ohne Stimmrecht teil.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.



---

## **§ 9 Revisoren / Revisorinnen**

Die Revisoren / innen werden von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt, bleiben jedoch so lange im Amt, bis neue Revisoren / innen gewählt sind. Für den gleichen Zeitraum bleiben die beiden Ersatzrevisoren / Ersatzrevisorinnen im Amt. Sie nehmen ihre Aufgabe dann wahr, wenn ein Revisor / eine Revisorin ausfällt. Revisoren / innen sind auch dann erforderlich, wenn das geschäftsführende Präsidium oder der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin Wirtschaftsprüfer bestellen.

Die Ausgabe der Vereinsgelder wird von den Revisoren / innen geprüft; sie prüfen die Ausgaben der DGHS auch im Sinne von Zielsetzung und Vereinszweck. Grundlage für die Prüfungen sind die Richtlinien für Revisoren / innen der DGHS. Ihre Prüfungen erfolgen stichprobenartig und ersetzen keine Wirtschaftsprüfung. Eventuell beauftragte Wirtschaftsprüfer haben die Jahresabschlussprüfungen, die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und ihrer Gliederung oder wirtschaftliche Sonderprüfungen durchzuführen.

## **§ 10 Wissenschaftlicher Beirat**

Der Wissenschaftliche Beirat berät das DGHS-Präsidium fachlich und unterstützt Stellungnahmen und Maßnahmen in der Öffentlichkeit.

Er wird vom Präsidenten / der Präsidentin bestellt. Präsident / Präsidentin und Geschäftsführer / Geschäftsführerin sind Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats. Der Wissenschaftliche Beirat wählt sich einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende.

## **§ 11 Geschäftsstelle**

Die DGHS hat eine Geschäftsstelle. Leiter der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin. Ihm / ihr obliegt es, die Geschäfte der laufenden Verwaltung durchzuführen. In diesem Rahmen ist er / sie besonderer Vertreter der DGHS im Sinne des § 30 BGB. Im Einzelnen sind seine / ihre Kompetenzen im Dienstvertrag geregelt, darin können ihm / ihr durch das Präsidium gesonderte Aufgaben und Befugnisse zugewiesen werden. Ihm / ihr obliegt es, die Beschlüsse des Präsidiums zeitnah umzusetzen.

## **§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mitglieder sind natürliche Personen, sie nehmen ihre Mitverwaltungsrechte durch die Wahl von Delegierten wahr.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, insbesondere den Vereinszweck, zu beachten und den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen sowie die Mitgliedsbeiträge zu erbringen, soweit sie davon nicht durch Präsidiumsbeschluss befreit sind.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und keinen Anspruch aus der Satzung.

### **§ 13 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch Tod,
2. durch Austrittserklärung. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidenten / der Präsidentin oder einem / einer Vizepräsidenten / Vizepräsidentin zu erklären. Der Austritt wird wirksam mit dem Ablauf des Mitgliedsjahres, für das der Beitrag zu entrichten ist.
3. durch Ausschluss. Das Präsidium kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann, wobei ein Verschulden des Auszuschließenden nicht erforderlich ist.

Ausschlussgrund ist insbesondere ein vereinschädigendes Verhalten. Dies liegt z. B. in den nachfolgenden Fällen vor:

- Durchführung jeglicher Art von illegaler Sterbe- und Freitodhilfe
- Geschäfte mit suizidtauglichen Mitteln
- Ausnutzung der psychischen oder physischen Notlage Sterbender für private finanzielle Vorteilsannahme
- Missbrauch der DGHS-Zielsetzung einer humanen Sterbebegleitung
- allgemeiner schwerer Verstoß gegen Satzungsziele

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von drei Wochen gegen die zugestellte und mit Gründen versehene Ausschlussentscheidung Schiedsklage beim Schiedsgericht erheben; eine aufschiebende Wirkung ist damit nicht verbunden.

4. durch Streichung aus der Liste der Mitglieder. Eine solche ist dann zulässig, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag trotz zweimaliger Mahnung ein halbes Jahr im Rückstand ist; bei der zweiten Mahnung muss die Streichung in Aussicht gestellt werden. Über die Streichung entscheidet das geschäftsführende Präsidium; sie wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder (oder deren Erben) haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Auch eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt, dies gilt auch für ausscheidende Lebenszeitmitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft ruht, wenn und solange ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

(4) Delegierte können ihre Funktion nur dann ausüben, wenn sie nicht mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind.

### **§ 14 Schiedsgerichtsklausel**

Über alle Streitigkeiten zwischen der DGHS und ihren Mitgliedern oder den Organen, über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und über alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander sowie von Organmitgliedern untereinander entscheidet – unter

---

Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, jedoch unter Aufrechterhaltung des § 91 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht ist auch zuständig, wenn über die Wirksamkeit bzw. den Bestand des dem Streit zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses oder die Schiedsgerichtsklausel selbst gestritten wird. Das Schiedsgericht ist kein Organ der DGHS. Als ständige Einrichtung führt es die Bezeichnung „Schiedsgericht laut Satzung der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) e. V.“. Die das Schiedsgericht betreffenden Einzelheiten, insbesondere dessen Verfahren, werden durch eine Schiedsgerichtsordnung geregelt, die, auf Vorschlag des Präsidiums, die Delegiertenversammlung beschließt. Das Schiedsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 15 Haftungsbegrenzung**

Die Gesellschaft haftet ihren Mitgliedern gegenüber für das Verhalten der Gesellschaftsorgane oder einer sonstigen Person, für welche die Gesellschaft nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, im Zusammenhang mit der Amtsführung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, vorausgesetzt der Geschädigte hat sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung eines etwaigen Schadens ergriffen und sich nicht anderweitig schadlos gehalten.

### **§ 16 Auflösung des Vereins und Schlussbestimmungen**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer dreiviertel (3/4) Mehrheit der erschienenen Delegierten erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Akademie-Stiftung für Sterbebegleitung (ASfS), oder an einen Verein ähnlicher gemeinnütziger Zielsetzung, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach den steuerrechtlichen Vorschriften zu verwenden haben. Im Falle einer Auflösung der Akademie ist ein adäquater gemeinnütziger Verein oder eine gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts zu bedenken.

Die Satzung wurde bei der Delegiertenversammlung am 10. November 2012 in Berlin beschlossen, durch Präsidiumsbeschluss am 18.01.2013 sowie durch Beschluss der außerordentlichen Delegiertenversammlung am 10.11.2013 geändert; sie ersetzt die Satzung einschließlich ihres Anhangs vom 16. Dezember 2010.

## Unsere Arbeit, unsere Ziele

Die DGHS (Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben e. V.) ist eine Patienten-  
schutzorganisation, die sich seit nunmehr 35 Jahren für das Selbstbestimmungsrecht  
des Menschen am Lebensende einsetzt. Sterben ist ein Teil des Lebens. Selbstbestim-  
mung bei Krankheit wie auch im Sterben gehört zu den Grundrechten der Men-  
schen und Bürger in Deutschland. Dies wollen wir für unsere Mitglieder bis zur letz-  
ten Lebensminute sichern.

Wir bieten Menschen, die ihren Willen rechtzeitig festlegen möchten:

- Kompetente Beratung bei der Formulierung Ihrer persönlichen Patienten- und  
Vorsorgeverfügung.
- Eine juristisch geprüfte und ständig aktualisierte Patientenschutz- und Vor-  
sorgemappe.
- Alle Verfügungen können bei uns elektronisch gespeichert und hinterlegt werden.
- Einen Notfall-Ausweis, mit dem die Verfügungen rund um die Uhr über das In-  
ternet abgerufen werden können, z. B. im Krankenhaus.
- Juristischen Beistand (nur für Mitglieder), falls Ihre Verfügungen nicht eingehal-  
ten werden, u. v. m.

Mit derzeit rund 25000 Mitgliedern in Deutschland ist die DGHS die größte und  
erfahrenste Organisation auf ihrem Gebiet. Die DGHS ist parteipolitisch und kon-  
fessionell neutral sowie unabhängig. Als gemeinnütziger Verein mit Sitz in Berlin  
finanziert sich die DGHS ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Wenden Sie sich für weitere Informationen gerne an unsere Berliner Geschäftsstelle.  
Unsere Mitarbeiterinnen freuen sich auf Ihren Anruf!

### Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für  
Humanes Sterben e. V. (DGHS)  
Kronenstraße 4  
10117 Berlin  
Telefon: 0 30/21 22 23 37-0  
Fax: 0 30/21 22 23 37-77

info@dghs.de  
www.dghs.de  
www.facebook.com/DGHSde  
Briefpost an:  
PF 64 01 43  
10047 Berlin



Mein Weg. Mein Wille.